

bewohner gegenüber dem Kurfürsten als ihrem neuen Landesherrn. S. 49 Z. 9, die Landfriedensbrecher plünderten nicht, wie der Übersetzer meint, ihre eigenen Lande, sondern diejenigen, die durch ihre Lande zogen. S. 52 Z. 11—9 v. u., Graf Berthold von Henneberg wird Lehensmann der Trierer Kirche und erhält dafür jährlich 41 Mark Silber. Diese Zahlungen, die normalerweise aus Kirchengut zu leisten wären, weist Balduin jedoch der Trierer Kirche aus seinem eigenen Landesbesitz an, so daß die Kirche dadurch nicht belastet ist. Der Übersetzer hat den Vorgang völlig mißverstanden und glaubt, der Graf von Henneberg habe für sein Lehnverhältnis die fraglichen Zahlungen zu leisten, die Balduin dann seiner Kirche gegeben habe. S. 53 Z. 12 v. u., die *forinseci*, die Boppard zum Teil verbrannten, waren keine ‚Marktfahrer‘, sondern Einwohner der Vorstadt, wie Du Cange ganz richtig angibt; der Übersetzer, der Du Cange ausdrücklich zitiert, hat den ‚Marktfahrer‘ vermutlich aus einem Beleg *de foris* (von außen) *veniens* mißverstanden. S. 54 Z. 10 v. u., die *stipulatio* ist doch hier gewiß kein Halmwurf, sondern das Gelöbnis des neuen Lehnsmannes, der dem Erztift seine Burgen Weiskirchen und Liessem zu Lehen aufgetragen hat; denn dies bedeutet *renuntiationem*, während der Übersetzer statt dessen mit der von Wytttenbach in die Anmerkung verwiesenen Lesart *renovationem* eine Übersetzung versucht. S. 61 Z. 9, ‚für den Römischen König‘ ist zu tilgen. S. 62 Z. 17 v. u., als Hüter und Vormund des Reiches belehnte Balduin nicht ‚die seine Lehen Heischenden um so mehr‘, sondern belehnte mehrere, die ihre Lehen erbaten (*quo plures sua feoda requirentes infeodavit*). S. 63 Z. 20—21, der Chronist sagt nicht, es sei unbekannt, ‚mit welchem Erfolg‘ sich die Sekte der Geißler wieder erhob, sondern auf wessen Betreiben, *cuius effectum*. — Der ungelenke Stil der Übersetzung wird beim breiteren Publikum nicht gerade einen guten Eindruck von der Chronistik des Mittelalters hinterlassen. Einige Stillblüten, die sich leicht vermehren ließen: S. 14, ‚alle zu Rufenden waren geladen‘. S. 25, ‚Ich setze mich also vor‘ statt: nehme mir vor (*propone*) ist arg; das durfte verbessert werden, selbst wenn es aus der Übersetzung W. Friedensburgs (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit) stammt, ebenso einige weitere Schnitzer dieser Übersetzung, die für die Kapitel 220—237 übernommen wurde. S. 64, bei der Judenverfolgung ‚wurden auf der ganzen Erde die einen Juden erwürgt, die anderen ertränkt und wieder andere durchbohrt. Manche von ihnen warfen zuerst ihre Kinder ins Feuer und stürzten sich nachher selbst hinein und gaben sich dann freiwillig den Tod. Und das dauerte das ganze Jahr hindurch‘. Das Kapitel 238 S. 45 beginnt mit ‚O wehl!‘

R. M. Kloos.

Karin Runge, Die fränkisch-karolingische Tradition in der Geschichtsschreibung des späten Mittelalters, phil. Diss. Hamburg 1965, 153 S., behandelt Chronisten, die ihre Werke als eine Art „deutsche Reichsgeschichte“ mit Karl d. Gr. (oder seinen Vorfahren) beginnen, also weder mit den Anfängen des fränkischen Königtums noch des römischen Kaisertums oder erst bei den Ottonen: die Karolinger stehen ihnen als deutsche Franken, Karl als König und Kaiser am Anfang ihrer eigenen Geschichte, die dem andersartigen Anspruch Frankreichs auf fränkisch-karolingische Traditionen entgegentritt. Am eingehendsten wird das an Johann von Viktring gezeigt, der aus Lothringen in seine kärntner Zisterze kam, und am Lübecker Dominikaner Hermann Korner (besonders in der niederdeutschen Fassung seiner Chronik), der dabei weitgehend seinem Mindener Ordensbruder Heinrich von Herford folgt; vergleichend auch an dem Straßburger Jakob Twinger von Königshofen, dem Speyerer Domherrn Nikolaus Burgmann, der 1417 für König Siegmund eine „Historia Augusta“ schrieb, und an dem Brabanter mag. Edmund de Dynter,